

Mitteilungen

Inhaltsübersicht

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge	1742
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge	1743
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Filmwissenschaft und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Filmwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge	1745
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Filmwissenschaft und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Filmwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge	1759
Studienordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Niederländische Philologie	1766
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Niederländische Philologie	1783
Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Studienordnung – StO)	1792
Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO)	1881
Studienordnung für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Physik (90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Physik im Rahmen anderer Studiengänge	1917
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Physik (90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Physik im Rahmen anderer Studiengänge	1931
Studienordnung für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot „Sprachen der Klassischen Antike“	1940
Prüfungsordnung für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot „Sprachen der Klassischen Antike“	1949
Studienordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Philosophie	1953
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Philosophie	1976

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 19. September 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge vom 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen 37/2004) erlassen:*

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 12 durch „(entfällt)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst: „Zugangsvoraussetzungen für das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft sind
 1. die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem entsprechenden Modulangebot nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist,
 2. Rezeptive Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).“
3. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, in § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie in § 10 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 entfallen.
4. In § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, in § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie in § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „konsekutiven“ gestrichen.

* Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2008 befristet.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 4 werden wie folgt neu gefasst: „Das Modul wird als Kombination von zwei Proseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Proseminar unterrichtet.“
6. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 5, Abs. 2 Nr. 3 S. 3 und Abs. 3 Nr. 3 S. 4 entfallen.
7. Die Nr. 4 in § 10 Abs. 1 bis 3 wird jeweils wie folgt neu gefasst: „Das Modul wird als Sequenz von zwei Hauptseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Hauptseminar unterrichtet. Zusätzlich wird der fakultative Besuch eines zusätzlichen Kolloquiums (1 Semesterwochenstunde) angeboten. Für Studierende, die bereits im fünften Semester ihre Bachelorarbeit planen, soll dieses Kolloquium eine Hilfe in der besonders betreuungsrelevanten Planungsphase der Bachelorarbeit (Themenspezifizierung, Methodenwahl) gewährleisten.“
8. § 11 wird ergänzt durch den folgenden dritten Absatz: „Es wird empfohlen, die Module der Allgemeinen Berufsvorbereitung im ersten Studienjahr oder in den ersten beiden Studienjahren zu absolvieren.“
9. § 12 entfällt.
10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anrechenbar sind auf diejenigen Module, die während des gleichen Zeitraums an der Freien Universität Berlin zu absolvieren wären. Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

(2) Das Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung eines Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule. Dem Studienaufenthalt soll eine ausführliche Studienberatung über die Wahl der Zielhochschule, die Dauer des Auslandsstudiums, die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen.

(3) Als geeigneter Zeitpunkt für ein Auslandssemester werden das vierte oder fünfte Fachsemester empfohlen.“

Artikel II

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissen-
schaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-
Modulangebot Allgemeine und Vergleichende
Literaturwissenschaft im Rahmen
anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 19. September 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge vom 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen 37/2004) erlassen:*

Artikel I

1. Änderungen im Inhaltsverzeichnis:

- a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt neu gefasst: „Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen“.
- b) In den Angaben zu den Anlagen 1 bis 3 wird „Prüfungsleistungen“ durch „Leistungen“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 entfallen.

3. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt neu gefasst: „Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen“.

4. § 3 Nr. 1. S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Es werden mindestens eine und höchstens zwei benotete Prüfungsleistungen (z. B. Hausarbeit von 8 bis 10 Seiten bzw. 2400 bis 3000 Wörtern, Klausur von 90-minütiger Dauer, 2 Projektberichte von jeweils 5 Seiten bzw. 1500 Wörtern) sowie aktive Teilnahme verlangt.“

5. § 3 Nr. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Es wird mindestens eine Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeit von 10 Seiten bzw. 3000 Wörtern, Klausur von 90-minütiger Dauer) sowie aktive Teilnahme verlangt.“

6. § 3 Nr. 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Es wird mindestens eine Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeit von 15 Seiten bzw. 4500 Wörtern, Klausur von 90-minütiger Dauer) sowie aktive Teilnahme verlangt.“

7. § 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorarbeit kann aus einer in einem Modul erbrachten Leistung hervorgehen.“

8. In § 7 Abs. 4 wird „(inkl. Berufspraktikum)“ gestrichen.

9. In allen Modulbeschreibungen der Anlagen 1 bis 3 wird der Text unter der Überschrift „Eingangsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst: „Nachweis guter Lesefähigkeiten in Englisch.“

10. Änderungen der Anlage 1

a) In der Überschrift wird „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Leistungen“.

b) In der Beschreibung für das Basismodul AVL 110, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Es werden zwei Prüfungsleistungen verlangt: Eine Klausur von 90-minütiger Dauer sowie eine weitere Klausur von 90-minütiger Dauer oder eine Hausarbeit von 8 bis 10 Seiten (2400 bis 3000 Wörter). Die Leistungen müssen in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen erbracht werden. Zusätzlich muss ein unbenotetes Referat von etwa 15-minütiger Dauer gehalten oder eine vergleichbare Form der aktiven Teilnahme erbracht werden.“

c) In der Beschreibung für das Basismodul AVL 130, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit von 8 bis 10 Seiten (2400 bis 3000 Wörter) verfasst.“ Die aktive Teilnahme wird durch ein unbenotetes Referat von etwa 15-minütiger Dauer oder eine vergleichbare Leistung nachgewiesen.

d) In der Beschreibung für das Aufbaumodul AVL 210, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit von 10 Seiten (3000 Wörter) verfasst. Die aktive Teilnahme wird durch ein unbenotetes Referat von etwa 15-minütiger Dauer oder eine vergleichbare Leistung nachgewiesen.“

e) In der Beschreibung für das Aufbaumodul AVL 220, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit von 10 Seiten (3000 Wörter) verfasst. Die aktive Teilnahme wird durch ein unbenotetes Referat von etwa 15-minütiger Dauer oder eine vergleichbare Leistung nachgewiesen.“

f) In der Beschreibung für das Aufbaumodul AVL 230, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit von 10 Seiten (3000 Wörter) verfasst. Die aktive Teilnahme wird durch ein unbenotetes Referat von etwa 15-minütiger Dauer oder eine vergleichbare Leistung nachgewiesen.“

g) In der Beschreibung für das Vertiefungsmodul AVL 310, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 25. Oktober 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2008 befristet.

folgt neu gefasst: „Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit von 15 Seiten (4500 Wörter) verfasst. Die aktive Teilnahme wird durch ein unbenotetes Referat von etwa 20-minütiger Dauer oder eine vergleichbare Leistung nachgewiesen.“

h) In der Beschreibung für das Vertiefungsmodul AVL 320, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit von 15 Seiten (4500 Wörter) verfasst. Die aktive Teilnahme wird durch ein unbenotetes Referat von etwa 20-minütiger Dauer oder eine vergleichbare Leistung nachgewiesen.“

i) In der Beschreibung für das Vertiefungsmodul AVL 330, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit von 15 Seiten (4500 Wörter) verfasst. Die aktive Teilnahme wird durch ein unbenotetes Referat von etwa 20-minütiger Dauer oder eine vergleichbare Leistung nachgewiesen.“

11. Änderungen der Anlage 2:

a) In der Überschrift wird „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Leistungen“.

b) In der Beschreibung für das Basismodul AVL 110, Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“, wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Es werden zwei Prüfungsleistungen verlangt: Eine Klausur von 90-minütiger Dauer sowie eine weitere Klausur von 90-minütiger Dauer oder eine Hausarbeit von 8 bis 10 Seiten (2400 bis 3000

Wörter). Die Leistungen müssen in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen erbracht werden.“

c) Die Beschreibungen für die Vertiefungsmodulare AVL 310, 320 und 330 entfallen.

12. Änderungen in der Anlage 3

a) In der Überschrift wird „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Leistungen“.

b) Im Unterpunkt „Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten“ wird S. 2 wie folgt neu gefasst: „Es werden zwei Prüfungsleistungen verlangt: Eine Klausur von 90-minütiger Dauer sowie eine weitere Klausur von 90-minütiger Dauer oder eine Hausarbeit von 8 bis 10 Seiten (2400 bis 3000 Wörter). Die Leistungen müssen in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen erbracht werden.“

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die sich bereits zu einem der in Art. I Nr. 8 bis 10 genannten Module angemeldet und es noch nicht abgeschlossen haben, erhalten bis zum Ablauf des Wintersemesters 2007/2008 Gelegenheit, es auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Januar 2004 abzuschließen.